



DEHOGA  
WESTFALEN



Anlage 4

DEHOGA Westfalen e.V. Kesslerweg 53 48155 Münster

Herrn Michael Schetter  
Stadt Münster  
Klemensstr. 10  
48143 Münster

Kesslerweg 53  
48155 Münster  
Telefon 0251 / 62 80 47  
Telefax 0251 / 62 80 49  
www.dehoga-westfalen.de  
muenster@hoga-westfalen.de

Münster, 09. Februar 2016

## **Stellungnahme zur geplanten Bettensteuer**

Sehr geehrter Herr Schetter,

wie anlässlich des gemeinsamen Gespräches in Ihrem Hause erörtert, möchten wir Ihnen die Bedenken der Hotellerie der Stadt Münster in schriftlicher Form noch einmal übermitteln:

### **Rechtsunsicherheit:**

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht klar, ob die bislang erlassenen Satzungen der einzelnen Städte zum Thema „Bettensteuer“ auch tatsächlich rechtssicher sind.

Dem als Anlage beigefügten Schreiben unseres Bundesverbandes ist zu entnehmen, dass Verfahren der Städte Bremen und Hamburg bei dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind und hierüber noch nicht entschieden wurde.

Des Weiteren wird in dem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass noch etliche Verfahren z.B. auch bei Finanzgerichten anhängig sind, über die ebenfalls noch nicht entschieden wurde.

Aus der als Anlage beigefügten Übersicht können Sie entnehmen, in welchen Kommunen die entsprechenden Satzungen aufgrund von Gerichtsurteilen gekippt wurden bzw. welche Kommunen die Satzungen zurückgenommen haben.

Eine rechtssichere Satzung zu erlassen erscheint der Branche zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### **Umsatzsteuerpflicht:**

Zu dieser Frage gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen.

Da der Hotelier im Auftrag der Stadt die Bettensteuer von den Privatreisenden vereinnahmt, könnte die vereinnahmte Bettensteuer als durchlaufender Posten für den Hotelier angesehen werden. Dies ist jedoch nicht klar definiert.

Es könnte daher so sein, dass auf die Bettensteuer noch die entsprechende Umsatzsteuer vom Hotelier zu entrichten sein wird. Das würde bedeuten, dass der Hotelier Umsatzsteuer auf eine Betriebseinnahme zu entrichten hat, obwohl diese Einnahme nicht zu seinem Betriebsergebnis hinzugerechnet wird. Allgemeine verbindliche Rechtsauskünfte hierzu sind bislang nach unserem Kenntnisstand noch nicht ergangen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach müsste jeder Hotelier bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine solche verbindliche Rechtsauskunft einholen, wobei diese jedoch jederzeit widerrufen werden könnte.

Das bedeutet, dass auch in diesem Fall Rechtsunsicherheit herrscht.

### **Provisionszahlung an Buchungsportale:**

Die Buchungen in der Hotellerie werden zunehmend über Buchungsportale wie z.B. HRS, hotel.de, Expedia.de vorgenommen. Für die Teilnahme an diesen Buchungsportalen ist von den Hoteliers eine entsprechende Provision zu zahlen. Diese beträgt je nach Buchungsportal zwischen 15 % und 25 % des Übernachtungspreises.

Aufgrund der Preisangaben-Verordnung hat der Hotelier Endpreise für seine angebotenen Leistungen anzugeben. Das bedeutet, dass bei den Buchungsportalen die Bettensteuer im Preis enthalten ist.

Seitens der Buchungsportale gibt es einen Hinweis, dass dies so ist.

Bei der Angabe, dass der buchende Gast ein Geschäftsreisender ist, reduziert sich der eingestellte Preis lediglich bei HRS und booking.com. Bei den Buchungsportalen hotel.de, Expedia.de und hotelreserierung.de bleibt der Preis gleich. Das hat zur Folge, dass bei den letztgenannten Buchungsportalen der Hotelier eine Provision von 15 % oder gar 25 % auf den Preis, der den Betrag der Bettensteuer enthält, an die Buchungsportale zahlen muss. Dies bedeutet naturgemäß eine Erhöhung der Kosten für das Hotel.

### **Bürokratischer Aufwand:**

Die Bettensteuer ist lediglich von Privatreisenden und nicht von Geschäftsreisenden zu entrichten.

Der Anteil der Privatreisenden an den Übernachtungen in der Stadt Münster beträgt 20 % bis max. 30 %.

Ausgehend von den Übernachtungszahlen des Jahres 2014, in dem in Münster insgesamt 1.363.608 Übernachtungen getätigt wurden, bedeutet das, dass insgesamt 409.082 (gerundet 410.000) Übernachtungen von Privatreisenden getätigt wurden. Somit sind rund 950.000 Übernachtungen geschäftlich veranlasst gewesen.

Für diese 950.000 Übernachtungen ist dem Hotelier gegenüber ein Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich eine geschäftlich veranlasste Reise in die Stadt Münster gegeben ist.

Wie dieser Nachweis zu erbringen ist, darüber gibt es nach unserem Kenntnisstand keine einheitliche Handhabung aus anderen Städten.

Aus Sicht der Hotellerie ist hier jedoch eine einfache, unbürokratische Handhabung äußerst wichtig, um den Beratungsbedarf bei den Gästen so gering wie möglich zu halten. Dennoch wird es nach Einführung der Bettensteuer erforderlich sein, den Gästen nicht nur zu erklären, dass die Bettensteuer in Münster eingeführt wurde, sondern auch zu erklären, dass die Geschäftsreisenden nachweisen müssen, dass sie dienstlich bedingt in Münster aufhalten. Geht man davon aus, dass hier ein Beratungsbedarf von mindestens 2 Minuten pro Gast aufzuwenden ist, ergeben sich für 950.000 Übernachtungen insgesamt 1.900.000 Minuten Beratungsbedarf. Dies sind 31.667 Stunden Mehraufwand für die Hotellerie.

Ausgehend bei einer Vollkostenrechnung (also inklusive der Arbeitgeberanteile) für eine Mitarbeiterstunde an der Rezeption von 30,- € sind dies für die Hotellerie zusätzliche Personalkosten in Höhe von 950.010,- €. Diese Mehrkosten führen zu einer Reduzierung der Gewerbesteuer, die die Hotellerie an die Stadt Münster entrichtet. Legt man hier einen Steuersatz von 35 % zugrunde, reduziert sich die Gewerbesteuer der Hotellerie um insgesamt 332.503,50 €. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei der Beratungs- und Erklärungsbedarf gegenüber den Privatreisenden. Erfahrungen zeigen, dass auch Privatreisende bezüglich der Bettensteuer noch Erläuterungsbedarf haben. Die bei dieser Berechnung zugrunde gelegten Zahlen sind sehr vorsichtig kalkuliert.

Neben dem Mehraufwand an Beratung und Bürokratie im Hotel, wird die Stadt Münster durch diese Bettensteuer eine geringere Gewerbesteuererinnahme der Hotellerie mit berücksichtigen müssen bei der Überlegung zur Einführung der Bettensteuer.

Unter Berücksichtigung dieser Mehrkosten stellt sich für die Hotellerie die Frage, ob die kalkulierten Einnahmen der Stadt Münster in Höhe von 1 Mio. Einnahme durch die Bettensteuer tatsächlich so eingeplant werden können.

Die Hoteliers gehen davon aus, dass dies sehr, sehr optimistisch geplant ist, denn unter Beachtung der obigen Berechnung ergibt sich Folgendes:

30 % Privatreisende im Jahr 2014 ergeben 410.000 Übernachtungen

Unterstellt, die Bettensteuer wird mit 5 % Aufschlag auf den Übernachtungspreis erhoben und der durchschnittliche Übernachtungspreis pro Gast beträgt 55,- € ergibt sich

$410.000 \text{ Übernachtungen} \times 55,- \text{ €} \times 5 \% = 1.127,500,- \text{ €}$

Von diesem Betrag ist die Mindereinnahme der Gewerbesteuer abzuziehen, so dass sich eine Einnahmen von

794.996,50 €

ergeben.

Der Aufwand in den Hotelbetrieben ist in Gänze noch nicht zu beziffern, da noch nicht klar ist, wie umfangreich die Nachweispflicht für die Bettensteuerbefreiung aussehen wird.

Noch nicht berücksichtigt ist hier der Mehraufwand für die Stadtverwaltung. Es müssen mindestens vierteljährlich Steuerbescheide an die Hotels versandt werden, der Zahlungseingang ist zu prüfen und im Zweifel sind die Steuerbescheide an die Privatgäste zu versenden, falls diese sich im Hotel geweigert haben, den Betrag zu zahlen. Dann ist der Zahlungseingang zu überwachen und ggf. ist auch noch eine Erstattung vorzunehmen, da ein Gast, der gezahlt hat, im Nachhinein eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über eine Dienstreise erhalten hat und einen Erstattungsantrag stellt.

Sicherlich ist hierfür 1 Personalstelle einzuplanen, für die hier kalkulatorisch eine Jahresvergütung bei Vollkostenrechnung von 40.000,-- € zugrunde gelegt wird.

Diese ist von den geplanten Einnahmen noch in Abzug zu bringen, so dass sich die Einnahmen reduzieren und

754.966,50 €

ergeben.

Es sei an dieser Stelle die Frage erlaubt, ob bei einer kalkulatorischen Einnahme von gerundet 750.000,-- und bei der herrschenden Rechtsunsicherheit, der bürokratische Aufwand sowohl bei der Hotellerie als auch bei der Verwaltung gerechtfertigt ist

### **Umstellung der in der Hotellerie genutzten Software:**

Buchungen in der Hotellerie werden nicht mehr händisch in einem Reservierungsbuch getätigt, sondern es werden unterschiedliche Softwareprogramme verwandt. Viele Hoteliers hier in Münster nutzen die Software eines regionalen Anbieters.

Bei einer Einführung der Bettensteuer müssten die verwandten Programme angepasst werden. Dies wird nicht von heute auf morgen möglich sein, so dass hier eine Zeitspanne von mindestens 3 Monaten, wenn nicht mehr, eingeplant werden muss.

### **Offene Fragen bezüglich welche Reisen werden besteuert?**

Münster ist eine Stadt der Bildung und der Wissenschaft. Dies spiegelt sich insbesondere durch die Universität, der Fachhochschule und auch der vielen Schulungszentren, die in der Stadt ansässig sind wieder.

Viele Gäste kommen nach Münster und übernachten nicht nur in der Hotellerie, sondern auch in Ferienwohnungen oder dgl., um sich ärztlich behandeln zu lassen oder eine ambulante Reha-Maßnahme zu absolvieren oder aber um an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Schulungszentren teilzunehmen. Speziell zu diesen Übernachtungen muss eine klar definierte Regelung getroffen werden. Zu beachten sind hierbei auch die durch eine Ausbildung oder Studium (Bildungsreisen) veranlassten Übernachtungen. Sind dies dienstlich- oder privatveranlasste Übernachtungen?

Zu klären ist auch, wie mit Begleitpersonen von Geschäftsreisenden verfahren werden soll.

Etliche Hoteliers arbeiten mit Reiseveranstaltern zusammen. Das bedeutet, der Reiseveranstalter bucht ein bestimmtes Kontingent an Zimmern im vorhin im Hotel, um dieses dann an Gäste in einem Gesamtpaket, d.h. mit z.B. Stadtführungen, Museumsbesuch etc. zu vermarkten. Ist in solchen Fällen die Bettensteuer vom Reiseveranstalter zu erheben oder wie ist hier zu verfahren?

### **Offene Fragen bezüglich Nichtanreise von Gästen und auch bei Buchung eines Zimmers für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum:**

Es ist durchaus nicht unüblich, dass Zimmer bereits jetzt für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum gebucht werden. In einigen Hotels liegen zum jetzigen Zeitpunkt schon Buchungen für Sommer 2017 vor. Diesen Gästen ist natürlich eine Bestätigung mit einem entsprechenden Preis zugesandt worden. Hierbei ist die Bettensteuer nicht erwähnt und auch schon gar nicht im Preis enthalten. Für diese Buchungen ist eine Regelung zu finden, wie verfahren werden soll.

Des Weiteren ist zu regeln, wie verfahren werden soll, wenn Gäste Zimmer stornieren oder nicht anreisen. Häufig wird seitens der Hotellerie eine Storno- oder eine No-show-Rechnung geschrieben. Fällt in solchen Fällen ebenfalls bei Privatreisenden die Bettensteuer an und wie ist zu verfahren, wenn der Gast diese nicht entrichtet?

### **Gleichbehandlung aller Anbieter auf dem Privatreisesektor:**

Der Übernachtungsmarkt erlebt gerade eine Veränderung. So ist es nicht mehr nur in Großstädten, sondern zwischenzeitlich auch in Mittelzentren wie Münster gängige Praxis, dass die Übernachtung nicht mehr nur in der Hotellerie stattfinden. Viele Gäste bevorzugen in Ferienwohnungen zu übernachten oder nutzen die Caravan-Stellplätze, da sie mit Wohnmobilen unterwegs sind. Auch Campingplätze erfreuen sich in den letzten Jahren immer größerer Beliebtheit.

Ein Trend zeichnet sich allerdings gerade erst seit 1 – 2 Jahren ab, nämlich für kurze Zeit nur ein Zimmer oder aber die ganze Wohnung von Privatpersonen zu mieten, die sich zu der Zeit nicht oder nur in begrenztem Umfang in ihrer Wohnung aufhalten. Zwischenzeitlich haben sich hier verschiedene Buchungsportale diesem Markt der Privatanbieter erschlossen und über AirBnB oder Wimdu oder 9flats etc. kann jeder Gast sich bei „Einheimischen“ einbuchen.

Aus Sicht der Hotellerie sind diese Übernachtungen bei einer Einführung der Bettensteuer ebenfalls zu erfassen und mit der Steuer zu belegen.

Dies gilt auch für die Übernachtungen auf Campingplätzen, Caravan-Stellplätzen, Ferienwohnungen und auch für das Jugendgästehaus.

Unter Berücksichtigung aller oben aufgeführten Bedenken wäre es aus Sicht der Hotellerie sinnvoller, wenn die Einführung der Bettensteuer bis zur Klärung aller offenen Fragen, insbesondere der Rechtssicherheit, zurückgestellt würde.

Für den Fall, dass dies nicht gewollt ist, wäre es jedoch mehr als wünschenswert, wenn die Satzung möglichst erst zum letzten Quartal 2016 oder erst zum ersten Quartal 2017 in Kraft treten könnte, damit die Voraussetzungen – wie oben dargelegt – in der Hotellerie geschaffen werden können.

Darüber hinaus hält die Branche es für richtig und wichtig, wenn nach einem Jahr nach Einführung der Bettensteuer eine Kosten-Nutzen-Rechnung erstellt wird.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Auskünfte zur Verfügung, sofern es zu den hier aufgeführten Punkten noch Klärungsbedarf gibt.

Mit gastfreundlichen Grüßen



Hendrik Eggert  
Kreisvorsitzender  
Kreisverband Münster



Andreas Janzen  
Vorsitzender der  
Fachgruppe Hotel Münster



Renate Dölling  
Geschäftsführerin